

---

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal  
Herausgegeben vom Rektor



---

Jahrgang 40

Datum 15.12.2011

Nr. 143

---

**Änderung der Prüfungsordnung (fachspezifische Bestimmungen)  
für den Teilstudiengang Sportwissenschaft  
des kombinatorischen Studiengangs Bachelor of Arts  
an der  
Bergischen Universität Wuppertal**

**vom 15.12.2011**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Ordnung erlassen.

## **Artikel I**

Die Prüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) für den Teilstudiengang Sportwissenschaft des kombinatorischen Studiengangs Bachelor of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal vom 11.08.2004 (Amtl. Mittlg.Nr. 38/2004) zuletzt geändert am 08.04.11 (Amtl. Mittlg. Nr. 17/2011) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Es wird als Absatz 7 angefügt:

„Für die Modulkomponenten und Prüfungen gelten folgende Zulassungsbedingungen:

1. Für die Teilnahme an den Seminaren/Übungen der Module V, VI, VII können für die einzelnen Sportarten/Bewegungsfelder (Modulkomponenten) jeweils motorische Voraussetzungen ("Minimal-Qualifikation") festgelegt und überprüft werden. Die Bekanntmachung der betreffenden Sportarten/Bewegungsfelder (Modulkomponenten) und die Festlegung der motorischen Voraussetzungen ("Minimal-Qualifikationen") erfolgt durch Aushang oder auf öffentlich zugänglichen Seiten des Internets.
2. Für die Teilnahme an den eingeschränkt wiederholbaren Teilprüfungen der Module V, VI, VII ist die erfolgreiche Teilnahme an den jeweils zugehörigen Seminaren/Übungen Voraussetzung.
3. Für die Teilnahme an den Seminaren in den Modulen II, III (jeweils die Modulkomponenten II und III), IV (Modulkomponenten III und IV) wird dringend empfohlen, die Grundlagenveranstaltungen in den jeweiligen Modulen vorher erfolgreich zu absolvieren.“

2. Es wird als Absatz 8 angefügt:

„Wird die Abschlussarbeit im Teilstudiengang Sportwissenschaft angefertigt, umfasst das Modul „Bachelor-Thesis“ als Modulkomponente

- a) eine schriftliche Arbeit nach § 20 Abs. 1 der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) oder
- b) eine schriftliche Arbeit nach § 20 Abs. 1 der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) sowie zusätzlich gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) eine fachlich und sprachlich angemessene Darstellung des Ergebnisses im Rahmen eines Kolloquiums von 20 Minuten Dauer in Form einer mündlichen Prüfung. Für das Kolloquium werden

grundsätzlich die Prüferinnen und Prüfer der schriftlichen Arbeit bestellt. Das Kolloquium wird spätestens acht Wochen nach Abgabe der schriftlichen Arbeit durchgeführt. Die Gesamtnote des Moduls „Bachelor-Thesis“ berechnet sich bei Wahl der Modulkomponente b) als arithmetisches Mittel der mit sieben Zehnteln gewichteten Bewertung des schriftlichen Teils und der mit drei Zehnteln gewichteten Bewertung des Kolloquiums. Zum Abschluss des Moduls müssen schriftliche Arbeit und Kolloquium jeweils mindestens mit der Note 4,0 bewertet worden sein. Das Kolloquium kann, wenn es nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden.

Die Wahl der Modulkomponente a) oder b) legt die Prüferin oder der Prüfer in Abstimmung mit der Kandidatin oder dem Kandidaten sachbezogen bei der Themenstellung fest.“

## **Artikel II Übergangsbestimmungen**

Die Änderung Nr. 1 gilt für alle Studierenden, die das Studium im Kombinatorischen Bachelorstudiengang of Arts mit dem Teilstudiengang Sportwissenschaft an der Bergischen Universität nach In-Kraft-Treten aufgenommen haben. Studierende, die das Studium im Kombinatorischen Bachelorstudiengang of Arts mit dem Teilstudiengang Sportwissenschaft an der Bergischen Universität vor In-Kraft-Treten aufgenommen haben, können ihr Studium nach den Regelungen der Prüfungsordnung des Sommersemesters 2011 bis zum 30.09.2012 fortsetzen, danach werden die Regelungen dieser Prüfungsordnung angewandt.

Die Änderung Nr. 2 gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten eine Abschlussarbeit („Bachelor-Thesis“) im Teilstudiengang Sportwissenschaft anmelden.

## **Artikel III In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

-----

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Bildungs- und Sozialwissenschaften vom 29.06.2011 und der Zustimmung des Gemeinsamen Studiausschusses vom 27.06.2011.

Wuppertal, den 15.12.2011

Der Rektor  
der Bergischen Universität Wuppertal  
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch